

AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06.09.2024, 9.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

das Wohnungseigentum, eingetragen im Wohnungsrundbuch von Holsterhausen Blatt 5054

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 BV: 3.187/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Holsterhausen, Flur 24, Flurstück 350, Verkehrsfläche, Gebäudeund Freifläche, Keplerstr. 96, 98, 100, Größe: 15,87 a, verbunden mit dem Sondereigentum an Nr. 24 des Aufteilungsplans,

das in Essen-Holsterhausen gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zimmerwohnung im 3. OG re. (von der Straße aus gesehen) im Haus Nr. 96, mit KDB, Balkon, 1 Kellerraum. BJ: ca. 1960-1964; WF: ca. 70 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.23 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 125.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 09.07.2024